



Sozialgericht Detmold

Az.: S 6 R 156/16

Zugestellt am

Meierwisch
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

[REDACTED]

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch das Direktorium, Ruhrstraße 2,
10709 Berlin, [REDACTED]

Beklagte

██████████ Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH, ██████████
██████████

Beigeladene

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Detmold ohne mündliche Verhandlung am 29.11.2016 durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Spatzker, sowie den ehrenamtlichen Richter Brose und die ehrenamtliche Richterin Dreier für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 09.07.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.01.2016 verurteilt, den Kläger für seine Tätigkeit bei der Beigeladenen als Technischer Innenrevisor von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem 01.10.1997 zu befreien.

Die Beklagte erstattet dem Kläger seine notwendigen außergerichtlichen Kosten dem Grunde nach. Im Übrigen findet keine Kostenerstattung statt.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Versicherungspflicht des Klägers in der gesetzlichen Rentenversicherung streitig.

Der Kläger führt im Anschluss an sein Hochschulstudium seit dem 11.02.1992 die Bezeichnung Diplom-Ingenieur in der Fachrichtung Architektur. Er ist seit dem 01.01.1995 Mitglied des Versorgungswerkes der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (NRW) und Mitglied der Architektenkammer NRW. Mit Urkunde vom 30.07.2003 bescheinigte die Architektenkammer NRW, dass der Kläger in der Liste der Architekten und Architektinnen der Architektenkammer NRW eingetragen und berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Architekt“ im Lande NRW zu führen.

Ab dem 01.07.1993 war der Kläger als Architekt bei der Firma ██████████ tätig. Mit Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 17.05.1995 wurde der Kläger ab dem 01.01.1995 auf seinen Antrag vom 01.03.1995 von der gesetzlichen

Rentenversicherungspflicht befreit. Seit dem 01.10.1997 ist der Kläger bei der Beigeladenen als Technischer Innenrevisor angestellt. Die Beigeladene ist ein Dienstleistungsunternehmen der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft. Sie übernimmt seit 1997 für die Stadt [REDACTED] die Projektsteuerung bei Neubau-, Sanierungs- und Modernisierungsvorhaben. Ferner übernimmt sie die technische Betreuung für private Investoren. Sie modernisiert laufend den eigenen Bestand und erweitert diesen durch Neubauten. Die Planungs- und Bauleitungstätigkeiten hierfür werden neben den externen Architekten und Ingenieuren überwiegend von einer eigenen Planungsabteilung aus Architekten und Bauingenieuren geleistet.

Am 05.05.2015 stellte der Kläger bei der Beklagten einen Antrag auf Bestätigung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. Er fügte unter anderem eine Bestätigung der Beigeladenen bei, wonach der Kläger dort seit dem 01.10.1997 als Bauleiter/Architekt angestellt sei und er dort eine Tätigkeit gemäß den in § 1 des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnungen ‚Architekt‘, ‚Architektin‘, ‚Stadtplaner‘ und ‚Stadtplanerin‘ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung ‚Beratender Ingenieur‘ und ‚Beratende Ingenieurin‘ sowie über die Ingenieurkammer-Bau – Baukammerngesetz (BauKaG NRW) – aufgeführten Berufsaufgaben als Architekt ausübe. Ferner fügte er eine Tätigkeitsbeschreibung der Beigeladenen bei sowie eine Erklärung, dass er seit Beginn seiner Befreiung kraft Gesetzes Mitglied der Architektenkammer NRW und des berufsständischen Versorgungswerks sei.

Die Beklagte wies den Kläger darauf hin, dass er lediglich für seine Tätigkeit als Architekt bei der [REDACTED] von der Versicherungspflicht befreit worden sei. Der Bescheid habe für alle bis zum 31.10.2012 berufsspezifischen Beschäftigungen weiterhin Bestand. Das Bundessozialgericht (BSG) habe in zwei Urteilen am 31.10.2012 (Az. B 12 R 3/11 R und B 12 R 8/10 R) entschieden, dass sich eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nur auf die konkrete Tätigkeit beziehe. Dies habe zur Folge, dass bei einem Arbeitgeberwechsel oder einem Wechsel des Beschäftigungsfeldes ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden müsse. Um Antragstellung unter Verwendung des beigefügten Vordruckes werde daher gebeten. Dem kam der Kläger nach.

Mit Bescheid vom 09.07.2015 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers mit der Begründung ab, dass es sich bei der abhängigen Beschäftigung des Klägers ab 01.10.1997 als technischer Innenrevisor bei der Beigeladenen um keine berufsspezifische Tätigkeit als

Architekt handele. Nach der Gesamtschau der dem Kläger übertragenen Aufgaben entspreche die Tätigkeit nicht dem berufsspezifischen Bild eines Architekten. Der Kläger sei als technischer Innenrevisor mit der Prüfung von Baumaßnahmen beschäftigt. Gegenstand der Prüfungen seien alle Vorgänge des Bauens im Bereich der Beigeladenen. Als Bauvorlageberechtigter sei der Kläger hingegen nicht tätig. Er sei an der architektonischen Planung nicht beteiligt, sondern prüfe derartige Vorgänge gemäß der Revisionsordnung. Die fachlichen Kenntnisse würden in aller Regel durch ein abgeschlossenes Studium im Fach Bauwesen und eine entsprechende Berufspraxis erworben. Die Zulassung als Architekt sei dafür nicht erforderlich.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein. Im Wesentlichen begründete der Kläger diesen damit, dass er eine berufsspezifische Tätigkeit als Architekt ausübe, da er in seinem Arbeitsverhältnis Aufgaben gemäß allen Leistungsphasen der HOAI erbringe. Seine Aufgaben gehörten zu den klassischen Aufgaben eines Architekten gemäß § 1 BauKaG NRW. Dies ergebe sich aus der Tätigkeitsbeschreibung der Beigeladenen. Er erfülle auch im Übrigen die Voraussetzungen des BauKaG NRW. Entgegen der Auffassung der Beklagten sei die Bauvorlageberechtigung nach § 70 HOAI keine Voraussetzung für die Berufsbezeichnung als Architekt, sondern eine Folge der Eintragung in die Liste der Architekten. Vereinfacht ausgedrückt seien nicht alle Architekten als Bauvorlageberechtigte tätig, alle Architekten seien dazu aber berechtigt. Das Berufsbild des Architekten werde nicht durch die Bauvorlageberechtigung gekennzeichnet, sondern allein durch das BauKaG NRW und durch die HOAI. Die Beklagte habe im Übrigen bei den Kollegen des Klägers zu Recht auch nicht auf dieses Kriterium abgestellt. Der Annahme einer berufsspezifischen Tätigkeit als Architekt stehe es nicht entgegen, dass die Teile der Tätigkeit des Klägers auch von Bauingenieuren ausgeübt werden könnten. Es handele sich um wesensverwandte Berufe mit sich weit entsprechenden Tätigkeitsprofilen. Erhebliche Indizwirkung hätten zudem die Aufnahme in die Architektenkammer und das ihr zugeordnete Versorgungswerk.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.01.2016 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Im Wesentlichen wiederholte und vertiefte die Beklagte ihre bisherige Begründung. Ergänzend führte sie aus, dass auch der Verweis auf das BauKaG NRW zu keiner anderen Rechtsauffassung führe. Die überwiegende Mehrzahl der Landessozialgerichte (LSG) halte es nicht für maßgeblich, ob nach den Kammergesetzen bzw. Satzungen der Versorgungseinrichtungen eine Tätigkeit noch eine

Pflichtmitgliedschaft begründen könne. Daher sei nicht allein die Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer und in der berufsständischen Versorgungseinrichtung maßgebliches Kriterium, sondern darüber hinaus auch die Ausübung einer berufsspezifischen Tätigkeit.

Der Kläger hat am 17.02.2016 Klage erhoben.

Der Kläger wiederholt und vertieft im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen. Er verweist auf ein aktuelles Urteil des LSG NRW vom 11.07.2016 zum Az. L 3 R 877/13.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 09.07.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.01.2016 zu verurteilen, ihn für seine Tätigkeit bei der Beigeladenen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem 01.10.1997 zu befreien.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf ihren Widerspruchsbescheid und vertieft ihr darin enthaltenes Vorbringen.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Die Beteiligten haben sich im Erörterungstermin am 23.09.2016, in dem das Gericht den Kläger persönlich zu seiner Tätigkeit befragt hat, mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, der auch Gegenstand der mündlichen Erörterung am 23.09.2016 gewesen ist.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger ist durch den angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 09.07.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.01.2016 beschwert im Sinne des § 54 Abs. 1 und Abs. 2 SGG. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig. Der Kläger hat Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung hinsichtlich seiner Tätigkeit bei der Beigeladenen.

Vorzustellen ist zunächst, dass die Befreiung des Klägers nicht aus dem Bescheid vom 17.05.1995 abzuleiten ist. Die Befreiung war ausweislich des Wortlautes in diesem Bescheid auf die „jeweilige“ Tätigkeit beschränkt. Der Antrag, über den mit dem Bescheid vom 17.05.1995 entschieden worden war, betraf die Tätigkeit bei der Firma [REDACTED]. Eine einmal erteilte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entfaltet keine Wirkung für ein späteres Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber, selbst wenn dabei ebenfalls eine berufsgruppenspezifische Tätigkeit ausgeübt wird (BSG, Urteil vom 31. 10. 2012, Az. B 12 R 3/11 R). Auch war die Befreiung nicht auf die streitgegenständliche Tätigkeit zu erstrecken, da sie – was nach dem Wortlaut des Bescheides vom 17.05.1995 Voraussetzung war – nicht im Voraus zeitlich begrenzt war.

Der Anspruch des Klägers auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Von der Versicherungspflicht werden befreit werden danach Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat, b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für

Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die von dem Kläger bei der Beigeladenen seit dem 01.10.1997 ausgeübte Tätigkeit sind erfüllt. Der Kläger ist unstreitig seit dem 01.10.1997 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses für die Beigeladene tätig. Er ist seit dem 01.01.1995 Pflichtmitglied in der Architektenkammer des Landes Nordrhein-Westfalen und er übt neben der hier im Streit stehenden Tätigkeit bei der Beigeladenen keine weitere abhängige oder selbstständige Tätigkeit als Architekt aus. Die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft der Architekten in der Architektenkammer NRW bestand auch schon vor dem 01.01.1995 und ergibt sich aus dem BauKaG NRW. Der Kläger ist zudem aufgrund dieser Pflichtmitgliedschaft zugleich Pflichtmitglied des Versorgungswerks der Architektenkammer NRW. Aufgrund dieser Mitgliedschaft sind auch grundsätzlich einkommensgerechte Beiträge an das Versorgungswerk zu leisten. Aufgrund der Beitragszahlungen an das Versorgungswerk werden auch Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht. Die Kammer ist davon überzeugt, dass der Kläger bei der Beigeladenen seit dem 01.01.1997 eine dem Berufsbild des Architekten entsprechende Tätigkeit ausübt und dass somit aufgrund dieser Tätigkeit eine Pflichtmitgliedschaft in der Architektenkammer des Landes Nordrhein-Westfalen und dem zugehörigen Versorgungswerk besteht.

Die Berufsaufgaben eines Architekten ergeben sich aus § 1 Abs. 1, 5 BauKaG NRW. Berufsaufgabe der Architekten und Architektinnen ist nach § 1 Abs. 1 BauKaG NRW die gestaltende, technische, energetische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Planung von Bauwerken. Zu den Berufsaufgaben gehören nach § 1 Abs. 5 S. 1 BauKaG NRW die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers oder der Auftraggeberin in den mit der Planung und Ausführung eines Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung. Zu den Berufsaufgaben können nach Satz 2 auch Sachverständigen-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, sowie Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen und bei der Nutzung von Bauwerken und die Wahrnehmung der sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange gehören. Nach dem Tätigkeitsprofil überwacht der Kläger die Arbeitsabläufe in den technischen Bereichen (Neubau-, Um- und Ausbau, Modernisierung, Instandhaltung) der Beigeladenen. Dies deckt sich mit den Angaben des Klägers im Rahmen der persönlichen

Befragung, wonach er insbesondere für die Überwachung und Betreuung der Bauvorhaben der Beigeladenen zuständig ist. Für die Kammer nachvollziehbar schilderte der Kläger, dass bei der Ausübung seiner Tätigkeit ein Planungselement enthalten sei und er über Kenntnisse eines Architekten verfügen müsse. Er ist nach seinen Schilderungen begleitend bei der Prüfung involviert sowie bei der Korrektur und der Freigabe von entsprechenden Bauvorhaben und stellt wirtschaftliche Betrachtungen an. Er fertigt auch Leistungsverzeichnisse an, prüft die Ergebnisse auf Vollständigkeit und überwacht den Vergabeablauf. Dazu führt er die Bietergespräche. Zuletzt war er auch unmittelbar selbst bei der Begleitung eines Bauprojekts involviert. Dort hat er die Bauherrentätigkeit komplett übernommen. Überwiegend ist der Kläger bei der Ausführungsplanung tätig. Er skizziert die Pläne zwar nicht selber, skizziert allerdings die nötigen Korrekturen zu den vorliegenden Plänen. Mehrfach hat er dargelegt, dass er Tätigkeiten nach der HOAI ausübt, was von der Beklagten auch nicht bestritten oder widerlegt worden ist. Ferner ist als Indiz auch heranzuziehen, dass die Architektenkammer NRW in Kenntnis der Tätigkeit des Klägers eine Mitgliedschaft bejaht. Die tatsächlich durch den Kläger ausgeführten Aufgaben gehören damit zu den genannten oben zitierten Berufsaufgaben eines Architekten.

Nicht entscheidend ist demgegenüber entgegen der Ansicht der Beklagten, dass der Kläger nicht als Bauvorlageberechtigter tätig ist und die Tätigkeit – wie es sich auch aus dem vorgelegten Tätigkeitsprofil ergibt – grundsätzlich auch von einem Bauingenieur ausgeübt werden könnte. Entscheidend ist, dass es sich bei der tatsächlich verrichteten Beschäftigung um die Erledigung typischer Aufgaben eines Architekten nach Maßgabe des BauKaG NRW handelt. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass es ggf. Überschneidungen in der Aufgaben- und Tätigkeitsbeschreibung der beiden Berufsbilder gibt. Der Umstand, dass es wesensverwandte Berufe mit sich weit entsprechenden Tätigkeitsprofilen gibt, kann nach Auffassung der Kammer nicht per se zur Ablehnung einer berufsspezifischen Tätigkeit führen, wenn tatsächlich eine dem Ausbildungsberuf entsprechende Tätigkeit ausgeführt wird (so auch LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11.07.2016, Az. L 3 R 877/13; SG Reutlingen, Gerichtsbescheid vom 14.06.2016, Az. S 8 R 985/14; SG Duisburg, Urteil vom 18.01.2013, Az. S 37 R 777/11). Darüber hinaus ist es nach Auffassung der Kammer nicht notwendig, dass sämtliche spezifischen Tätigkeiten eines Architekten tatsächlich ausgeübt werden (so auch SG Reutlingen, Gerichtsbescheid vom 14.06.2016, Az. S 8 R 985/14). Es kommt auf eine Gesamtbetrachtung der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit an. Insbesondere auch aufgrund von Spezialisierungen in der

Arbeitswelt hält die Kammer das gleichzeitige Erfüllen von sämtlichen typischen Tätigkeitsmerkmalen bei der Ausübung eines Berufes für realitätsfern.

Der Kläger war ab Beginn seiner Tätigkeit für die Beigeladene am 01.10.1997 zu befreien. Die Befreiung wirkt zwar gemäß § 6 Abs. 4 S. 1 SGB VI vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Danach wäre die Befreiung grundsätzlich erst ab 05.05.2015 auszusprechen. Allerdings hat die Beklagte – worauf sich der Kläger beruft – am 10.01.2014 Hinweise veröffentlicht, wie die Urteile vom 31.10.2012 umzusetzen seien. Für den Fall der Beschäftigungsaufnahme vor dem 31.10.2012 und Ausübung einer klassischen berufsspezifischen Beschäftigung ergibt sich danach, dass es in der aktuellen Beschäftigung bei der bisherigen Praxis verbleibe. Das heiße: Befreiungsanträge müssten zwingend erst bei einem weiteren Wechsel der Beschäftigung gestellt werden. Auf Wunsch sei zur Klarstellung auch eine Antragstellung für die aktuell ausgeübte Beschäftigung möglich. Für den Fall der Beschäftigungsaufnahme vor dem 31.10.2012 und Ausübung einer anderen berufsspezifischen Tätigkeit führt die Beklagte aus, dass diesen Personen die Möglichkeit eingeräumt werde, für ihre eventuell bereits seit längerem ausgeübte Tätigkeit die Antragstellung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund nachzuholen, um die Beschäftigung beurteilen zu lassen. Grund dafür sei, dass nicht allen Personen ohne weiteres klar gewesen sei, dass ein neuer Antrag gestellt werden müsse. Nach Auffassung der Kammer widerspricht es dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn der Kläger aufgrund dieser veröffentlichten Hinweise von einem Fortgelten der zuvor erteilten Befreiung ausgegangen war und ihm nunmehr dennoch die Frist zur Antragstellung entgegengehalten wird. Die Kammer geht davon aus, dass der Kläger sich auf diese Hinweise verlassen hat, da er zunächst lediglich um Bestätigung der Fortgeltung seiner Befreiung gebeten hat, wie es die Beklagte in ihren Hinweisen als Möglichkeit beschreibt, ohne konkret einen neuen Antrag auf Befreiung zu stellen. Der Kläger ist aufgrund dieses Verhaltens der Beklagten so zu stellen, als wäre er seinen Pflichten rechtzeitig nachgekommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 183, 193 SGG.